

AG_ZIVILGERICHT ZVE.2023.40 vom 20. November 2023

Ag Zivilgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZVE.2023.40

FR: AG_ZIVILGERICHT ZVE.2023.40 du 20 novembre 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZVE.2023.40 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

- 7 -

E. 1.2

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren in Höhe von Fr. 300.00 wird der Beklagten auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.00 verrechnet.

E. 1.2.1

Jede prozessfähige Partei kann sich im Prozess vertreten lassen (Art. 68 Abs. 1 ZPO). Diese vertragliche Prozessvertretung ist nicht Anwältinnen oder Anwälten vorbehalten. Es können auch juristische Laien als Vertreter bevollmächtigt werden. Nach in der Lehre (HRUBESCH-MILLAUER, Schwei-zerische Zivilprozessordnung, Kommentar [DIKE-Komm-ZPO], 2. Aufl. 2016, N. 2 zu Art. 68 ZPO; TENCHIO, Basler Kommentar zur ZPO [BSK-ZPO], 3. Aufl. 2017, N. 1a zu Art. 68 ZPO; AFFENTRANGER, Schweizerische Zivilprozessordnung, Stämpflis Handkommentar, 2010, N. 2 zu Art. 68 ZPO) und kantonaler Praxis (Obergericht Bern, ZK 11 184 E. IV/4; Ober-gericht Zürich, PS 110143-O/U E. 1) vertretener Auffassung kann es sich dabei nur um natürliche Personen handeln (vgl. demgegenüber WALTHER, Basler Kommentar zum SchKG, 3. Aufl. 2021, N. 17 zu Art. 27 SchKG, wo ausgeführt wird, als "jede handlungsfähige Person", die gemäss Art. 27 Abs. 1 SchKG andere Personen vertreten kann, kämen alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen in Frage). Gemäss diesem Verständnis von Art. 68 Abs. 1 ZPO wäre die E._____ AG als juristische Person somit nicht berechtigt, im Sinne von Art. 68 Abs. 1 ZPO eine Partei zu vertreten.

E. 1.2.2

Weiter stellt sich die Frage, ob es sich vorliegend bei der Vertretung durch die E._____ AG um eine berufsmässige Vertretung handelt. Von einer sol-chen ist auszugehen, wenn der Vertreter bereit ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden. Darauf kann dann geschlossen wer-den, wenn er bereit ist, die Vertretung ohne besondere Beziehungsnähe zum Vertretenen zu übernehmen. In solchen Fällen gründet das Vertrauen in den Vertreter nicht auf seiner Person oder seiner Nähe zum Vertretenen, sondern auf anderen Eigenschaften des Vertreters (z.B. seine behauptete Fachkompetenz, Mitgliedschaft in Interessenverbänden etc.) und damit auf ähnlichen Kriterien wie bei der Auswahl eines Berufsmanns bzw. einer Be-rufsfrau. Da das Element des persönlichen Näheverhältnisses nicht im Vor-dergrund steht, rechtfertigt es sich, solche Vertreter den Restriktionen für berufsmässige Vertreter zu unterwerfen (BGE 140 III 555). Dazu ergibt sich weder aus der Vollmacht noch aus der Rechtschrift der Beklagten etwas. Die E._____

AG hat gemäss Handelsregister folgenden Zweck: "Die Gesellschaft bezweckt Dienstleistungen in den Bereichen Un- ternehmensberatung, Recht, Versicherungen, Finanz und Treuhandwe- sen. Sie bezweckt zudem den Erwerb, das Halten, das Vermieten und das Veräussern von Liegenschaften. Sie kann Wertschriften, Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und veräussern sowie Finanz-, Anlage- und Treuhandgeschäfte aller Art täti- gen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vor- nehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und

- 5 - Dritte eingehen. Im weitem kann sie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen." Diese Zweckumschreibung deutet darauf hin, dass die E._____ AG bereit ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen Vertretungen zu übernehmen. Dass die E._____ AG vor dem Obergericht des Kantons Aargau in mehre- ren weiteren Verfahren als Vertreterin aufgetreten ist, ist zudem gerichtsnotorisch. Die entsprechende Tätigkeit der Gesuchstellerin ist somit als be- rufsmässig zu bezeichnen. Die berufsmässige Vertretung vor den Arbeits- gerichten ist durch Anwältinnen und Anwälte (Art. 68 Abs. 2 lit. a) oder durch Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre zulässig (Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO und § 18 Abs. 1 EG ZPO). Nachdem weder die E._____ AG noch der für sie unterzeichnende Verwaltungsratspräsident F._____ unter eine dieser Kategorien fallen, ist die Vertretung der Beklagten durch die E._____ AG unzulässig.

E. 1.2.3

Selbst wenn die Beschwerde gegen die Klagebewilligung bzw. das Aus- standsgesuch gültig eingereicht worden wären, ist auf diese auch aus an- deren Gründen nicht einzutreten:
2.

E. 1.3

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen geschul- det. 2.

E. 2

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin CHF 12'685.15 brutto resp. CHF 11'224.20 netto zzgl. 5% Verzugszinsen seit dem 11. Mai 2023 abzurechnen und zu bezahlen.

E. 2.1

Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Ausstandsverfahren in Höhe von Fr. 200.00 wird der Beklagten auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvor- schuss in Höhe von Fr. 1'000.00 verrechnet.

E. 2.3

Für das Ausstandsverfahren sind keine Parteientschädigungen geschuldet. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung (betr. Anfechtung Klagebewilligung [Dispo-Ziff. 1]) für die Be- schwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische

Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 8 - Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 29'716.00. Rechtsmittelbelehrung (betr. Ausstandsgesuch [Dispo-Ziff. 2]) für die Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) an das Justizgericht (§ 38 Abs. 1 lit. e GOG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Justizgericht des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden (§ 38 Abs. 1 lit. e GOG). Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Justizgericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gilt nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Justizgericht kann die Vollstreckbarkeit jedoch aufschieben (Art. 325 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein entsprechender Antrag wäre mit der Beschwerde zu stellen. Aarau, 20. November 2023
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 3. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Massari Sulser

E. 3

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Entschädigung nach Ermessen des Gerichts mindestens jedoch in der Höhe von CHF 13'920 zu bezahlen.

E. 4

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, das Schlusszeugnis wie folgt zu verfassen und auszustellen: [...]

E. 5

Ausgangsgemäss ist die (reduzierte) obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 (Fr. 300.00 für das Beschwerdeverfahren und Fr. 200.00 für das Ausstandsverfahren) der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO) und mit dem von

ihr geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.00 zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Klägerin ist im obergerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden, weshalb keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind. Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.